

ralbezüge sowie Einkünfte aus Bezugs- und Nutzungsrechten in Rechnung zu stellen und zwar die letzteren nach ihrem jeweiligen Geldwerte. Später eintretende Veränderungen des Pfrundeinkommens sind fallweise innerhalb Monatsfrist der fürstlichen Regierung anzuzeigen. Die Einbekenntnisse sowie die Veränderungsanzeigen werden dem bischöflichen Landesvikariate zur Überprüfung mitgeteilt.

§ 5 Der Höchstbetrag, auf welchen die Pfrundeinkommen nach Maßgabe der verfügbaren Fondserträge durch Zuschüsse aus dem im § 1 erwähnten Fonde ergänzt werden, wird von fünf zu fünf Jahren von der fürstlichen Regierung nach Anhörung des bischöflichen Ordinariates festgesetzt und für die erste Periode bei Pfarrern mit jährlich 2200 K, bei Hilfspriestern, welche die volle Seelsorge ausüben, mit jährlich 1800 K bestimmt.

Bei Hilfspriestern, welche nicht alle Zweige der Seelsorge versehen, kann die Höhe des jährlichen Zuschusses entsprechend gemindert werden.

Über das Ausmaß der jährlichen Zuschüsse entscheidet die fürstliche Regierung nach Anhörung des bischöflichen Ordinariates. Die zuerkannten Beträge werden in entsprechenden Teilbeträgen oder jährlich auf einmal im Vorhinein vorschußweise aus der Landeskasse erfolgt nach Maßgabe der abreifenden Fondsinteressen. Bei nachträglich eintretenden Vermehrungen oder Minderungen des Pfrundeinkommens tritt eine entsprechende Verkürzung beziehungsweise Erhöhung des festgesetzten jährlichen Zuschusses ein. Im ersteren Falle ist der Pfrundinhaber zum Rückersatz des etwa im Vorhinein bereits erfolgten Mehrbezuges verpflichtet.

§ 6 Die Inhaber der Pfarrpfründen sowie die zeitweilig zur Verrichtung der pfarramtlichen Funktionen bestellten Seelsorger sind verpflichtet, die staatliche Matrikenführung nach den von der fürstlichen Regierung gegebenen Weisungen zu besorgen sowie die für staatliche Zwecke vorgeschriebenen Ausweise und Matrikenauszüge zu liefern. Hiefür gebührt ihnen unabhängig von ihrem Pfrundeinkommen eine jährliche Vergütung von 120 K aus Landesmitteln.

§ 7 Um eine unvorhergesehene Inanspruchnahme des im § 1 erwähnten Fonde hintanzuhalten, sind alle Pfrundinhaber verpflichtet, über die Erhaltung des Pfrundvermögens und der Pfrundeinkünfte gehörig zu wachen. Veränderungen in der Substanz des Pfrundvermögens, Neuanlage von Kapitalien, Verkäufe und Belastungen der Pfrundgüter, sowie alle Verfügungen, welche den nachhaltigen Ertrag des Pfrundvermögens irgendwie zu beeinflussen geeignet sind, dürfen ohne vorherige Genehmigung der fürstlichen Regierung und des bischöflichen Ordinariates nicht vorgenommen werden. Pfrundinhaber, welche diese Vorschriften außer Acht lassen, haften für den dadurch etwa veranlaßten Ausfall an dem Pfrundeinkommen persönlich mit ihrem Vermögen.

Die Erträge vakanter Pfründen sind zum betreffenden Pfrundkapital zu schlagen.

Die nicht schon pfrundbrieflich oder in anderer Form rechtlich dauernd festgelegten Zuwendungen der Gemeinden an ihre Seelsorger werden nach Zulaß